

RS UVS Oberösterreich 2003/05/30 VwSen-4200361/5/Gf/Ka

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2003

Beachte

gleichlautende Entscheidung zu VwSen-420362/2/Gf/Ka vom 30.05.2004 **Rechtssatz**

Die Aufgaben der Jugendwohlfahrt nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz gehören funktionell zur Gerichtsbarkeit; eine Maßnahmenbeschwerden ist daher unzulässig.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at